

**Gesendet:** Mittwoch, 24. Februar 2021 um 07:19 Uhr

**Von:** "Dressler, Markus" <[Markus.Dressler@glashuette-sachs.de](mailto:Markus.Dressler@glashuette-sachs.de)>

**An:** "Bürgerinitiative Hirschbach" <[Unser.Hirschbach@gmx.de](mailto:Unser.Hirschbach@gmx.de)>

**Cc:** "Gogol, Martina" <[Martina.Gogol@glashuette-sachs.de](mailto:Martina.Gogol@glashuette-sachs.de)>, "Doering, Julienne" <[Julienne.Doering@glashuette-sachs.de](mailto:Julienne.Doering@glashuette-sachs.de)>

**Betreff:** AW: Bürgeranfrage zum TOP 5 der Sitzung des Stadtrates Glashütte am 24.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren der Bürgerinitiative,

gern sende ich Ihnen die fachliche Bewertung unseres Hauptamts:

„Befangenheitstatbestände sind im § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) geregelt.

Demnach darf ein Mitglied des Stadtrates insbesondere dann weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. In Verbindung mit § 58 SächsGemO gilt dies ebenso für den Bürgermeister.

Eine Unmittelbarkeit liegt dann vor, wenn der mögliche Vor- oder Nachteil durch den Ratsbeschluss ohne zusätzliches Ereignis eintritt (Quelle: Hassel, DVBl. 1988, 711, 715 ff.).

Im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen sowie in Planfeststellungsverfahren sind regelmäßig die Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke unmittelbar betroffen. Eine Bebauungsplanung kann ggf. auch die Interessen von Planungsgebietenachbarn berühren. (Kommentar von Quecke/Schmidt/... Nr. 71 ff. zu § 20 SächsGemO).

Ein unmittelbarer Vorteil vom avisierten Beschluss ist weder beim Stadtrat Barthel in Hinblick auf seine Erwerbstätigkeit bei einem Baumarkt in Reinholdshain noch beim Bürgermeisters aufgrund seiner geäußerten persönlichen Wunschvorstellung zu bejahen. Eine Befangenheit liegt in diesen Fällen nicht vor.“

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in beiden von Ihnen genannten Fällen keine Befangenheit zu erkennen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Dreßler

Bürgermeister

Stadtverwaltung Glashütte

Hauptstraße 42

01768 Glashütte

Tel.: 035053 45 100